

Mir maache üich jeck



R K V 1975 e.V.

Ründerother Karnevalsverein
www.ruenderother-karnevalsverein.de

Satzung des Ründerother Karnevalsvereins

Präambel:

Der Ründerother Karnevalsverein wurde im April 1975 von 4 Karnevalisten gegründet. Ziel war es, das karnevalistische Brauchtum in der Perle des Aggertals zu pflegen und den Menschen Freude zu schenken, denn geteilte Freude ist doppelte Freude. Diesen Idealen fühlt sich der Ründerother Karnevalsverein auch heute noch verpflichtet.

Ründeroth, im April 1975

(Satzungsänderung vom August 2023)

§I Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Ründerother Karnevalsverein 1975 e.V. (RKV)
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Ründeroth
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§II Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums im Rheinland.
Dazu gehören:
 - a. die Organisation und Durchführung von Sitzungen und ähnlichen karnevalistischen Veranstaltungen,
 - b. die Ernennung und Betreuung von Karnevalsprinz/ Dreigestirn/ Prinzenpaar (Tollitäten)
 - c. die Gestaltung und Durchführung eines Karnevalszuges in Ründeroth.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Personen, die für den Verein Tätigkeiten ausführen, tun dies ausschließlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand bewilligt.
- 5.) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz partei-politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. In diesen Bereichen enthält sich der Verein jeglicher Willensäußerung und untersagt dies auch allen Mitgliedern, sofern Sie durch ihr Erscheinungsbild dem Verein zuzuordnen sind

§III Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2.) Personen unter 18 Jahren, die die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme vorlegen, können Mitglied werden und am karnevalistischen Vereinsleben teilnehmen.
- 3.) Die Mitgliedschaft beginnt durch Übergabe des ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrags an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands sowie Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrags.

- 4.) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern:
- a. aktive Mitglieder, die an der Arbeit des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsgerechten Zwecke teilnehmen;
 - b. fördernde Mitglieder, die ausschließlich durch finanzielle Unterstützung und ideelle Beiträge die Arbeit des Vereins fördern.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
 - c. durch Ausschluss
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweislich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - d. oder Streichung der Mitgliedschaft,
Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 6.) Mitglieder, die sich im Sinne von Abs.4 besonders engagieren wollen, haben das Recht, sich in Untergruppen zu organisieren. Eine solche Gruppe, die bei ihrer Gründung in jedem Falle die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands benötigt und über mindestens 5 Mitglieder verfügen muss, kann Zuschüsse aus der Vereinskasse erhalten. Eine Kleiderordnung der Untergruppen des RKV bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Auflösung der Gruppe fällt deren Eigentum an den Verein.

§ IV Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge, auch einmalige Geldleistungen (Aufnahmegebühr usw.) beschließt die Mitgliederversammlung. Art, Höhe und Einzug der Beiträge sind separat in der Geschäftsordnung geregelt.

§ V Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können mit Vollendung des 18. Lebensjahrs für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen und vom Vorstand Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Vereinsfragen erhalten.
- 2.) Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnungspunkten an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand richten.
- 3.) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von den Mitgliedern wird bei allen Veranstaltungen ein Verhalten erwartet, das den Idealen des Vereins entspricht. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, Abmahnungen auszusprechen. Ein wiederholtes Fehlverhalten kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- 4.) Alle Mitglieder werden gebeten, zu Gunsten des Vereins unentgeltlich bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu helfen.

§ VI Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfer
5. Ältestenrat

§ VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im II. Quartal statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
Einladung und Tagesordnung werden bekannt gegeben durch:
E-Mail oder allgemein verbreiteter Messenger-Dienst im pdf.-Format oder postalisch
2. Anträge oder Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingereicht werden.
Anträge, die später oder erst während der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
3. Anträge zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen bis Ende des I. Quartals eines Kalenderjahres bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, damit sie mit der Einladung bekannt gegeben werden können.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - ...f Bericht der Gruppierungen an den Vorstand
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Wunsch des Gesamtvorstands oder mindestens eines Drittels der Mitglieder in der für ordentliche Versammlungen geltenden Form einzuberufen. In besonders begründeten Fällen kann die Einberufungszeit auf eine Woche verkürzt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen sowie einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann auf Wunsch von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ VIII Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des Lebensjahres (16. Lebensjahr oder Stimmberechtigung bei Bundestagswahlen). Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ IX Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende (r)
- b. 2. Vorsitzende (r)
- c. 1. Kassierer (in)
- d. 1. Geschäftsführer (in)
- e. Präsident (in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand und:

- a. stellvertretendem (r) Geschäftsführer (in)
- b. Literat (in)
- c. Jugendwart (in)
- d. 2. Kassierer (in)

- e. 2 Schirrmeister (innen)
- f. Zeugwart (in)
- g. bis zu 3 Beisitzer (innen)
- h. Medienbeauftragter
- i. Schriftführer
- j. Senatspräsident
- k. Prinzenführer

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ X Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes (§26 BGB)

1. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - f. Erstellung eines Jahresberichtes;
 - g. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
2. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
Der Vorstand verfasst eine Geschäftsordnung.
4. Die Vertretungsberechtigung eines Vorstandsmitglieds ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei allen Rechtsgeschäften oder sonstigen Verfügungen über mehr als € 1000,- ein weiteres Vorstandsmitglied mit unterzeichnen muss.
5. Für Geschäfte/ Verträge/Verpflichtungen, die die Summe von € 5000,- übersteigen, wird die einfache mehrheitliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes benötigt.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Abwicklung bestimmter Geschäfte beauftragen.

§ XI Kassenprüfer (in)

Die zwei Kassenprüfer überprüfen jeweils vor der Mitgliederversammlung alle Kassen- und Bankbewegungen und tragen der Mitgliederversammlung ihr Ergebnis vor. Einer der Kassenprüfer sollte jährlich neu gewählt werden, da eine Überschneidung der Amtszeiten gewünscht wird, um eine unabhängige Kontrolle der Kasse sicherzustellen. Außerdem dürfen Kassenprüfer nach einer Amtszeit erst nach Aussetzen von 2 Jahren wieder gewählt werden.

§ XII Präsident (in)

Der Präsident hat repräsentative Aufgaben im Verein zu übernehmen.
Der Präsident wird wie die anderen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt.

§ XIII Schirrmeister (in)

Die Schirrmeister beraten am Karnevalszug teilnehmende Gruppen und werben für eine Teilnahme. Die Schirrmeister sind für die Aufstellung des Karnevalszuges verantwortlich, überwachen alle Arbeiten beim Aufbau aller Veranstaltungen und teilen die Arbeitseinsätze ein (Zugaufstellung, Straßenverkehrsamt, Gemeinde, Kontrolle der Wagen, ~~Aufteilung des Wurfmaterials usw.~~).

Die Schirrmeister sind berechtigt, für die technische Beratung beim Wagenbau, die Kontrolle der eigenen und der anderen am Zug teilnehmenden Wagen sowie Zugleitung und Personen zur Hilfe zu bestimmen. Diese sind dem Vorstand zu benennen.

§ XIV Zeugwart (in)

Der Zeugwart listet das gesamte Eigentum des Vereins auf, verwaltet es und sorgt für Unterbringung und ggf. Reparatur aller Kostüme und deren Zubehör.

§ XV Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Senatspräsidenten und 2 Ehrenmitgliedern. Er wirkt als Schlichtungsgremium in Streitfällen und berät den Vorstand im Bedarfsfall. Der Ältestenrat wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ XVI Ämter im Verein

Alle Ämter im RKV einschließlich des Vorstands sind Ehrenämter. Für diese Tätigkeiten werden keine Zuwendung im Sinne eines Gehaltes gezahlt.

§ XVII Auflösung des Vereins

1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Engelskirchen als gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ XVIII Salvatorische Klausel

- 1) Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen
- 2) 1.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
- 3) 1.2 Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Satzung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was der Verein und seine Mitglieder nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

§ XIX Gerichtsstand und Postanschrift

*Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gummersbach
Die Postanschrift des RKV ist die Geschäftsstelle*

Für den Vorstand im Mai 2024

*Reiner Gründel
Geschäftsführer*

*Klaus-Jürgen Merten
1. Vorsitzender*